

Sitzung vom 22. Juni 1994

1823. Anfrage (Uno-Hilfsgüter für Jugoslawien, die von zurückkehrenden jugoslawischen Gastarbeitern wieder in die Schweiz eingeführt werden)

Kantonsrat Peter Grau, Zürich, hat am 18. April 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Aus unbestätigter Quelle habe ich vernommen, dass aus den Ferien zurückkehrende jugoslawische Gastarbeiter massenweise Esswaren in die Schweiz einführen wollten. Alle Verpackungen aber trugen den Stempel eines Hilfswerkes. Die Nahrungsmittel waren ein Teil von Hilfssendungen der Uno für die hungernde Bevölkerung in Jugoslawien und als solche deklariert. Die Rückkehrer wollten die Esswaren, darunter auch Frischfleisch, für den Eigenverbrauch in die Schweiz einführen.

Mit Auto, Zug und Flugzeug soll die Ware gleich zentnerweise eingeführt worden sein.

Dass die an Leib und Leben gefährdeten jugoslawischen Asylgesuchsteller und die aus humanitären Gründen aufgenommenen Flüchtlinge und Gastarbeiter nach Jugoslawien in die Ferien reisen können, ist Betrug.

Es wäre ein Skandal, sollte es zutreffen, dass die Rückkehrer nun noch Hilfsgüter, welche sie ihren Landsleuten in der Heimat gestohlen haben, in die Schweiz einführen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Hilfsgüter der Uno für Jugoslawien, welche als solche deklariert waren, durch zurückkehrende jugoslawische Staatsangehörige auch in den Kanton Zürich eingeführt wurden?

Wenn es zutrifft, wurden die Waren beschlagnahmt, und was geschieht mit den Waren?

Was passiert mit den Leuten, welche solche gestohlenen Hilfsgüter einführen? Kann die Fremdenpolizei eventuell Ausweisungsmassnahmen einleiten?

Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass bei solchen Vergehen der Asyl- oder Flüchtlingsstatus aufgehoben und die Aufenthaltsbewilligungen sistiert werden sollten?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Grau, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Vorab ist festzuhalten, dass Zollaufgaben - wie die Kontrolle der Einfuhr von Waren - nicht der kantonalen, sondern der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Dennoch wurden entsprechende Abklärungen getätigt.

Nach einer Stellungnahme der Oberzolldirektion konnte an der Ost- und Südgrenze die Einfuhr von Hilfsgütern bei aus dem ehemaligen Jugoslawien einreisenden Personen festgestellt werden. Der gleiche Sachverhalt trifft auch für das Grenzzollamt Flughafen Kloten zu. Die in geringen Mengen mitgeführten Waren stammten eindeutig aus karitativen Hilfssendungen und wurden im Reisegepäck von aus dem ehemaligen Jugoslawien ankommenden Personen festgestellt. Da es sich nur um unbedeutende Mengen von Lebensmitteln handelte, mussten diese im Rahmen des tolerierten Reiseproviant zur Einfuhr zugelassen werden.

2. Das Grenzzollamt im Flughafen Kloten beobachtete in den letzten Monaten bei Flugpassagieren (Rückkehrern) aus Ex-Jugoslawien eine Zunahme bei den Mengen von mitgeführtem Frischfleisch und Fleischwaren. Das Bundesamt für Veterinärwesen erliess daher

mit Wirkung ab 15. Februar 1994 ein Verbot über Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten (ausgenommen aus Kroatien und Slowenien).

3. Von Ausländern, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen oder bei denen das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) die vorläufige Aufnahme verfügt, werden die Reisepapiere und Identitätsausweise eingezogen. Anstelle der hinterlegten heimatlichen Ausweispapiere erhalten Asylbewerber den Ausländerausweis N, vorläufig Aufgenommene den Ausländerausweis F. Diese Ausweise dienen lediglich zur Legitimation gegenüber den schweizerischen Behörden und sind keine Reisepapiere; sie berechtigen nicht zum Grenzübertritt. Anerkannte Flüchtlinge erhalten vom BFF auf Gesuch hin ein schweizerisches Reisepapier, welches zu Auslandsreisen berechtigt. Kehren sie freiwillig in das Land zurück, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen haben, müssen sie mit der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft rechnen (Art. 41 AsylG). Wird bei einer Wiedereinreise dieser Sachverhalt festgestellt oder können sich Personen lediglich mit dem Ausländerausweis F oder N ausweisen, werden das Bundesamt für Flüchtlinge und die Fremdenpolizei des Wohnkantons von den Grenzorganen zur Prüfung allfälliger Massnahmen informiert. Ausländer, die über ein fremdenpolizeiliches Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), können jederzeit und ohne Einfluss auf ihr Anwesenheitsrecht sich bis zu längstens sechs Monate in ihr Herkunftsland oder ein Drittland begeben und innerhalb der Gültigkeit der Anwesenheitsbewilligung wieder in die Schweiz zurückkehren. Saisoniers sind ohnehin verpflichtet, auf Ablauf der Saisonbewilligung auszureisen und die Zwischensaison im Ausland zu verbringen. Sie können - als Rückkehrer - mit einer für die nächste Saison erteilten Einreisebewilligung erneut einreisen.

4. Soweit festgestellt werden kann, erfüllen die eingangs erwähnten Sachverhalte weder Tatbestände, die in der Schweiz strafrechtlich zu verfolgen wären, noch sind schwerwiegende Missbräuche bekannt, weshalb in fremdenpolizeilicher Hinsicht kein Anlass für Massnahmen gegeben ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 22. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller